

7434

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht-  
und Nutzvieh sowie von Schafwolle**

(Vom 26. August 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns hiermit, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh, sowie von Schafwolle, samt Botschaft zu unterbreiten. Im ersten Teil soll die Struktur der viehwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet dargestellt und zugleich ein geschichtlicher Überblick über die behördlichen Hilfsmassnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft gegeben werden. Im zweiten Teil folgen eine Würdigung des Entwurfes und im dritten Teil Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

## Erster Teil

**I. Struktur der viehwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet**

1. Für unsere Bergbauern ist ein reibungsloser Absatz von Zucht- und Nutzvieh (Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe) zu möglichst günstigen Preisen von ausschlaggebender Bedeutung. Dies erhellt schon daraus, dass die viehwirtschaftliche Produktion am Rohertrag der schweizerischen Landwirtschaft mit rund 75 Prozent beteiligt ist; auf die Berggebiete bezogen, ist dieser Prozentsatz mangels anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige noch höher. Nach dem eidgenössischen Produktionskataster befinden sich 764 Gemeinden ganz und 514 Gemeinden teilweise im Berggebiet, was 30 Prozent der gesamten Kulturfläche entspricht. 36 Prozent der Rindvieh-, 63 Prozent der Schaf-, 75 Prozent der Ziegen-, dagegen bloss 30 Prozent der Schweine- und 19 Prozent der Geflügelbestände entfallen auf die Berggebiete. Aus praktischen Erwägungen war es notwendig, das Berggebiet in drei Zonen zu unterteilen. In die erste Zone fallen die Gebiete mit

günstigeren, in die zweite Zone diejenigen mit mittleren und in die dritte Zone dagegen jene mit sehr ungünstigen Bedingungen. Vergleicht man die Besitzverhältnisse zwischen dem Unterland und dem Berggebiet, so ergeben sich pro Betrieb die nachstehenden Durchschnitte:

Talgebiet: Rindviehbestand 9,5 Stück, wovon 5,9 Kühe

Zone I: Rindviehbestand 9,0 Stück, wovon 5,2 Kühe

Zone II: Rindviehbestand 8,5 Stück, wovon 4,1 Kühe

Zone III: Rindviehbestand 6,8 Stück, wovon 2,8 Kühe

Innerhalb der Tal- und den drei Bergzonen verteilen sich die Bestände der einzelnen Viehgattungen und -kategorien wie folgt:

*Viehwirtschaftskataster (1951)*

	Talgebiet		Berggebiet					
		%	I. Zone	%	II. Zone	%	III. Zone	%
Kälber zur Aufzucht bis 1 Jahr . . . . .	173 489	57	44 678	15	47 443	15	41 134	13
Rinder über 1 Jahr zur Zucht . . . . .	176 574	57	44 496	14	44 823	15	41 426	14
Kühe . . . . .	610 496	69	125 621	14	88 974	10	61 448	7
Zuchtstiere . . . . .	22 765	77	3 491	12	2 219	7	1 199	4
Rindvieh total . . . . .	988 324	64	218 286	14	183 459	12	145 207	10
Mutterschweine . . . . .	61 275	77	10 311	13	6 676	8	1 494	2
Schafe . . . . .	70 083	37	22 173	11	23 150	12	76 330	40
Ziegen . . . . .	36 361	25	18 922	13	29 048	19	63 913	43

Diese Zahlen führen u. a. zu nachstehenden Überlegungen:

Die nach Massgabe der Höhenlage ansteigenden Produktionsschwierigkeiten im Berggebiet lassen einerseits den durchschnittlichen Besitz an Rindvieh zurückgehen, während andererseits die Aufzucht zunimmt. In den entlegenen Gebieten gibt es indessen praktisch keine anderen Erwerbsmöglichkeiten als die Viehzucht. Im Hinblick auf die grössere Marktentfernung ist eine andere Milchverwertung als für die Aufzucht schwierig. Zudem können die Alpen am ehesten durch Jungvieh und Rinder optimal ausgenützt werden. Weil keine Kraftfuttermittel auf dem eigenen Betrieb produziert werden, kommt dort auch die Rindermast nicht in Frage. Aus den vorliegenden Zahlen ist ferner die grosse Bedeutung der Schaf- und Ziegenhaltung in den Höhenlagen ersichtlich. Hingegen kommt der sonst eher einträglichen Schweinehaltung im Berggebiet leider nur nebensächliche Bedeutung zu. In der dritten Zone beträgt z. B. die Zahl der Mutterschweine lediglich noch 2 Prozent des schweizerischen Gesamtbestandes, während sich die Rindviehhaltung auf 10 Prozent beläuft. Aufschlussreich sind ebenfalls die Zahlen über die Entwicklung der Viehbestände von 1900 bis 1950 im Flachland und in den Höhenlagen (s. Anhang). Sie zeigen einerseits eine bedeutende Zunahme in den Niederungen, andererseits eine bemerkenswerte Stabi-

lität in der ersten und zweiten Bergzone und einen starken Rückgang in der dritten Bergzone. Vor mehr als fünfzig Jahren lieferte die Schweinezucht in dieser von Natur aus wenig begünstigten Zone noch einen gewissen Beitrag an das Einkommen. Jetzt reicht sie nur noch für die Selbstversorgung aus. In Bezug auf die eigentlichen Aufzuchtverhältnisse beim Rindvieh (Kuhzahl im Verhältnis zum Gesamtbestand) sind hingegen die Ergebnisse nicht eindeutig. In einzelnen Gegenden stellt man eine prozentuale Zunahme der Aufzuchttiere, in andern dagegen eine Erweiterung des Kuhbestandes fest. Wesentlich ist aber die Tatsache, dass trotz Ausweitung der Rindviehhaltung im Flachland der Bedarf an Bergvieh nicht in entsprechendem Ausmass zugenommen hat. Infolge der erfolgreichen Tbc-Bekämpfung und bald einmal auch wegen der weitgehenden Eliminierung der Bang'schen Krankheit dürfte die Haltedauer der Milchkühe erhöht werden, was zu einem geringeren Nachholbedarf an Jungvieh führen wird. Jetzt schon deuten gewisse Zahlen auf eine Erhöhung der Fruchtbarkeitsziffer, d. h. einen durchschnittlich grösseren Kälberanfall pro Kuh und Jahr hin. Bisher gab der Ersatz der Tbc-Reagenten einen Absatzauftrieb, der künftig wegfallen dürfte.

2. Die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse sind in unseren Berggebieten einseitig. Ausgedehnten Alpweiden stehen verhältnismässig bescheidene Winterungsmöglichkeiten gegenüber. Dies zwingt den Bergbauern, innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne, d. h. zwischen der Alpentladung und dem Beginn der Dürrfütterung, sein überschüssiges Vieh ins Tal abzustossen. Dadurch entsteht im Herbst ein starkes Nutz- und Zuchtviehangebot (Stossangebot), das besondere Massnahmen verlangt, wenn irgendwelche Störungsfaktoren wie eine ungenügende Rauhfutterernte, Seuchen oder ein etwas übermässig dotierter Viehbestand vorhanden sind. Jährlich werden aus dem Berggebiet ungefähr 40 000 bis 50 000 Stück Vieh im Unterland abgesetzt. In Anbetracht der oft beschränkten Aufnahmefähigkeit reagiert der Markt auf geringfügige Störungen (Missernte, Trockenheit, anhaltender Regen, vorzeitige Schneefälle) verhältnismässig bald. Besteht ein gewisses Überangebot – es braucht nicht gross zu sein –, so sinken die Preise verhältnismässig rasch; bei Mangel hingegen schnellen sie allzu rapid in die Höhe. Der Umstand, dass annähernd 94 Prozent des Futterbedarfes für unsere Rindviehhaltung aus der einheimischen Erzeugung gedeckt wird (Gras, Heu und Emd), erhellt eindeutig die starke Wechselwirkung zwischen den Absatzverhältnissen und den Ernte-Ergebnissen.

Angebot und Nachfrage wirken sich in der Rindviehproduktion durch ein periodisches Überangebot und eine zeitweise Verknappung aus (6jähriger Zyklus). Es sei lediglich auf die für die bergbäuerlichen Züchter sehr verlustreichen Jahre 1922, 1928 und 1934 hingewiesen und daran erinnert, dass die für 1940 erwartete ausserordentliche Krise durch den Kriegsausbruch vermieden wurde.

Im Zusammenhang mit den periodischen Absatzstörungen wird immer wieder auf die Notwendigkeit einer Produktionsregelung hingewiesen. Eine solche ist praktisch jedoch nur bei den Schweinen möglich, im Hinblick darauf, dass ihr

Futtermittelverbrauch zu rund 50 Prozent aus Einfuhren gedeckt wird. Hingegen fehlen in der Rindviehhaltung die Maßstäbe für allgemein gültige Normen, zumal die Futterbasis allzusehr von natürlichen Faktoren abhängt. Überdies werden bei Produktionsregelungen meist die tüchtigen Landwirte benachteiligt. Alle bisherigen Anläufe in dieser Richtung sind deshalb bis heute ergebnislos geblieben. Obschon es besonders in den Berggebieten noch zu viele Betriebe mit übersetzten Herden gibt, dürften individuelle Beratungen eher als allgemeine Normen zum Ziele führen.

3. Der Zuchtviehexport wird als das Schwungrad der schweizerischen Tierzucht bezeichnet. In der Tat gleicht er das Angebot aus, behebt oder mildert Absatzstörungen und stimuliert dank der besseren Preise die Qualitätsproduktion. Das einmal ausgeführte Vieh belastet den inländischen Markt nicht mehr.

#### *Zuchtvieh-Exporte*

Jahr	Total Stück	Durchschnitt Stück pro Jahr
1900-1906 . . . . .	182 944	26 134
1907-1913 . . . . .	126 884	18 119
1914-1918 . . . . .	139 788	27 956
1919-1925 . . . . .	50 670	7 238
1926-1929 . . . . .	23 192	5 798
1930-1931 . . . . .	3 778	1 889
1932-1935 . . . . .	38 807	9 701
1936-1939 . . . . .	24 304	6 076
1940-1945 . . . . .	57 299	9 549
1946-1948 . . . . .	35 943	11 981
1949-1956 . . . . .	32 024	4 003

Von 1900 bis 1918 war die Viehausfuhr verhältnismässig gross. Der erste Rückschlag trat kurz nach dem Kriege 1914/18 ein, d. h. nachdem der Nachholbedarf der einzelnen Länder gedeckt worden war. In den zwanziger Jahren ging der Export zuerst langsam und dann zu Beginn der dreissiger Jahre wesentlich rascher zurück und erreichte 1931 mit 1311 Stück den Tiefstand. Von 1932 an mussten besondere Massnahmen (Exportbeiträge) zur Belebung der Ausfuhr getroffen werden, worauf sie sich etwas erholte. In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre begegnete der Export jedoch erneuten Schwierigkeiten. Die Importvorschriften wurden allgemein verschärft, und die Autarkiebestrebungen in der Wirtschaftsführung wirkten überaus hemmend. Die Kriegszeit 1939/45 brachte hingegen wiederum eine starke Belebung der Ausfuhr und auch in den folgenden Jahren war ein grosser Bedarf zu verzeichnen. Durch die im Jahre 1949 in mehreren Käuferstaaten vorgenommenen Abwertungen entstanden derartige Preisdiskrepanzen, dass sie ohne Exportbeihilfen zu einem vollständigen Zusammenbruch unserer Ausfuhr geführt hätten. Dazu gesellten sich noch andere nicht unbedeutende Schwierigkeiten, wie beispielsweise aussergewöhnlich hohe sanitäre und züchterische Anforderungen.

Wenn auch die Zeiten der grossen Ausfuhren der Vergangenheit angehören, so darf dieses Ventil doch nicht zu gering eingeschätzt werden. Der Einsatz von Mitteln der öffentlichen Hand lässt sich vollauf rechtfertigen. Leider bringt im Hinblick auf die Situation des einheimischen Marktes der Export jedoch keine genügende Entlastung. Es müssen noch andere Vorkehren getroffen werden, um einen nur einigermassen geordneten Zuchtviehabsatz zu erhalten.

Glücklicherweise scheint sich durch die absolute wie relative Vermehrung des Fleischkonsums eine Entwicklung auf dem Schlachtviehsektor abzuzeichnen, die zum mindesten einstweilen einen Ausgleich im Angebot von Nutztvieh bringen sollte.

Jahr	Fleischertrag in Tonnen	Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung kg
1913/14 . . . . .	144 579	39
1935 . . . . .	167 921	45,5
1952 . . . . .	170 848	38,1
1956 . . . . .	195 431	44

Sofern der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung gleich bleibt wie heute, ja sogar noch etwas zunimmt – die Schwelle von 1935 ist noch nicht erreicht –, so dürfte mit einem erhöhten Inlandbedarf gerechnet werden. Allerdings sollte sich der vermehrte Konsum nicht allzusehr auf das Schweinefleisch verlagern, ansonst sich die erwartete, dringende Entlastung zu wenig auswirken würde. Die für die Förderung des Viehabsatzes im Inland einzuleitenden Massnahmen sind in den Rahmen dieser neuen Verhältnisse zu stellen und allfällige überschüssige Tiere frühzeitig an die Schlachtbank abzugeben.

Zusammenfassend ergeben sich auf Grund der vorstehenden Ausführungen folgende Feststellungen:

- a. eine weitgehende Ausdehnung der Rindvieh- und Schweinehaltung im Flachland und umgekehrt eine grössere Stagnation der entsprechenden Bestände in den Berggebieten, besonders in der wirtschaftlich ungünstigen dritten Zone,
- b. trotz dieser Entwicklung keine feststellbare vermehrte Nachfrage nach Bergvieh seitens des Unterlandes,
- c. einen starken Rückgang im Export, so dass die frühere ausgleichende Wirkung der Ausfuhr nur zum Teil imstande ist, die Nachfrage mit dem Angebot auf dem Nutztviehmarkt in Einklang zu bringen,
- d. einen vermehrten Fleischverbrauch, der mit den entsprechenden Massnahmen eine Entlastung auf dem Wege zusätzlicher Schlachtungen bringen sollte.

## II. Kritische Würdigung der durch das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 gebotenen Möglichkeiten für die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh sowie von Schafwolle

Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 sieht hinsichtlich der viehwirtschaftlichen Produktion eine ganze Anzahl von Massnahmen zugunsten des Berggebietes vor. In erster Linie ist auf die Bestimmungen technischer Natur im Abschnitt Tierzucht hinzuweisen: Der wichtigste Verordnungsentwurf über die Rindvieh- und Kleinviehzucht ist den Kantonen und Wirtschaftsverbänden am 6. Juni 1957 zur Stellungnahme übermittelt worden, und es ist zu hoffen, dass diese Verordnung auf den 1. Januar 1958 in Kraft tritt. In wirtschaftlicher Hinsicht verdienen namentlich Artikel 2 und der noch nicht in Kraft gesetzte Artikel 57, besonders aber Artikel 25 eine spezielle Würdigung. Dabei fällt auf, dass das Gesetz in mancher Beziehung weniger weit geht als die Botschaft. Es ist daher angezeigt, auf diese Diskrepanz hinzuweisen.

Zu Artikel 2 wird in der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz vom 19. Januar 1951 folgendes ausgeführt (BBl 1951, I, 150):

Artikel 2 stellt den Grundsatz auf, dass für die Berggebiete bei der Durchführung des Gesetzes auf die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen besonders Rücksicht zu nehmen ist. In finanzieller Hinsicht fallen zur Ausführung des Artikels 2 beispielsweise in Betracht, Frachtbeiträge an den Transport von Nutz- und Zuchtvieh aus abgelegenen Berggebieten, bessere Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften in Berggegenden und, falls der Export gefördert wird, Berücksichtigung vorab der Berggebiete.

Beinahe die gleichen Erläuterungen werden zu Artikel 57 (früher Art. 55) gemacht (BBl 1951, I, 218):

Die Züchter in Berggegenden beklagen sich immer wieder über eine Ausdehnung der Zucht im Flachland. Dadurch werden ihre Absatzmöglichkeiten beeinträchtigt. Nun könnte es sich nicht etwa darum handeln, ausserhalb allgemein gültiger Massnahmen durch direkten Eingriff die Zucht im Unterland zwangsweise zu beschränken. Artikel 57 soll lediglich die Möglichkeit schaffen, im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse die Aufzucht für den Verkauf im Gebirgsgegenden zu begünstigen. Wir denken dabei unter anderem an Frachtbeiträge für Viehtransporte, an die besondere Unterstützung bergbäuerlicher Zuchtgenossenschaften bei der Beschaffung und Prämierung wertvoller männlicher Zuchttiere, an Massnahmen für die Förderung von Zuchtviehexporten und an eine Vorzugsstellung im Falle der Verwertung von Überschüssen.

Aus dem Kommentar zu Artikel 25 (früher Art. 24) (BBl I, 189) sei schliesslich folgendes wiedergegeben:

Artikel 25 handelt von der Verwertung von Marktüberschüssen und der Rücknahmepflicht der Produzenten. Er soll dann zur Anwendung gelangen können, wenn trotz der in den Artikeln 18, 20, 22 und 23 (nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 Artikel 19, 21, 23 und 24) vorgesehenen Massnahmen in einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorübergehend Marktüberschüsse entstehen, die zu Preiszusammenbrüchen führen könnten, was bei einer naturbedingten Produktion durchaus möglich ist. ... In der Regel genügen verhältnismässig kleine Mittel, um einen Preiszusammenbruch zu verhüten. Im Entwurf sind die Interventionsmöglich-

keiten so eingengt, dass beständige unbegründete Ansprüche an den Bund nicht zu befürchten sind. Abgesehen von der vorgeschriebenen Befragung der Landwirtschaftskommission muss es sich um befristete Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne einer eigentlichen Überschussverwertung handeln; die Kosten sind aus dem Ertrag der nach dem Landwirtschaftsgesetz erhobenen Preis- und Zollzuschlägen zu decken, und die interessierten Kantone müssen angemessene Beiträge leisten. Es kann sich hier also nicht darum handeln, etwa eine Produktion zu unterstützen, die sich in Missachtung der gegebenen Absatzmöglichkeiten entwickelt und zu dauernden Marktüberschüssen führt.

Wenn auch Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorschreibt, dass den erschweren Produktions- und Lebensbedingungen im Berggebiet besonders Rechnung zu tragen sei und Artikel 57 des nämlichen Gesetzes verlangt, dass bei der Aufzucht von Zucht- und Nutztieren für den Verkauf die Berggebiete zu begünstigen sind, so lassen diese zwei Bestimmungen eine Berücksichtigung der bergbäuerlichen Belange jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu, gestatten hingegen keine Massnahmen, die im Gesetz nicht selbst aufgeführt sind. In der Botschaft wurde wohl die Auffassung vertreten, die bisherigen Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Inland (z. B. Frachterleichterungen) seien nach wie vor durchzuführen; diesbezügliche Bestimmungen fehlen indessen. Obschon in den Erläuterungen zu Artikel 25 Landwirtschaftsgesetz der Zucht- und Nutztierabsatz nicht besonders erwähnt wurde, dürften die dort vorgesehenen Massnahmen auch hierfür angewandt werden können. Gestützt auf Artikel 25 Landwirtschaftsgesetz ist der Bund ermächtigt, zur Vermeidung von Preiszusammenbrüchen bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten befristete Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Überschussverwertung durchzuführen oder sich an den Kosten solcher Massnahmen zu beteiligen. Ferner darf er weitere im allgemeinen Interesse liegende Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen. Vorgängig ist jeweils die beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes anzuhören. Es handelt sich dennoch um eine ausgesprochene Krisenbestimmung. Regelmässig wiederkehrende Absatzmassnahmen zugunsten der bergbäuerlichen Züchter lassen sich daher nicht ohne weiteres in den Anwendungsbereich von Artikel 25 Landwirtschaftsgesetz einfügen, obwohl sie eine unentbehrliche Hilfe bringen und sozialpolitisch zweckmässig sind. So wären gestützt auf die erwähnten Bestimmungen u. a. die bisherigen Entlastungskäufe an den Zuchtstiermärkten, den kantonalen Zuchtstierschauen und den Fohlenmärkten, die Ausmerzungen für die Zucht ungeeigneten Kälbern, ferner die Frachtvergünstigungen für Viehtransporte aus entlegenen Berggebieten und andere Vorkehrungen (Wollabsatz) nicht mehr wie früher zulässig. Die in den letzten Jahren entstandenen Schwierigkeiten bezüglich der Interpretation sowie der Handhabung von Artikel 25 drängen auf eine Schliessung der festgestellten Lücken durch einen Bundesbeschluss über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutztier sowie von Schafwolle.

Nach Absatz 1 von Artikel 23 Landwirtschaftsgesetz ist der Bundesrat befugt, unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige und sofern der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen

dieses Gesetzes angemessen sind, durch die Einfuhr gefährdet wird, verschiedene Vorkehren zu treffen, unter anderen

die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen.

Gestützt auf diese Bestimmung konnte u. a. die Schlachtviehverordnung vom 30. Dezember 1953 (Verordnung betreffend Schlachtviehmarkt und Fleischversorgung) aufgestellt werden. Die Versorgung unseres Landes mit einheimischen Fleischerzeugnissen genügt nicht. Sie erforderte in den letzten Jahren z. B. eine Einfuhr von 8 bis 10 Prozent des Gesamtbedarfes. Somit war es möglich, die Importeure in einem bestimmten Umfange zu verpflichten, Überschüsse im Inland zu festgelegten Preisen zu übernehmen. Nun wird aber kein Zucht- und Nutzvieh des Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgeschlechtes eingeführt, weshalb eine Regelung, wie sie beim Schlachtvieh besteht, für die Förderung des Zucht- und Nutzviehabsatzes nicht getroffen werden kann. Diesem grundsätzlichen Unterschied wurde bis anhin in Auseinandersetzungen über diese Frage wohl zu wenig Rechnung getragen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Erlass neuer Vorschriften notwendig ist.

### **III. Bisherige behördliche Erlasse auf dem Gebiete der Förderung des Viehabsatzes**

Es soll nicht im einzelnen auf die Entstehung, Anwendung und Auswirkung behördlicher Massnahmen auf dem Gebiete des Viehabsatzes zurückgekommen werden. Es seien im folgenden lediglich die wichtigsten Beschlüsse erwähnt, nämlich:

der Bundesbeschluss vom 12. Oktober 1922 betreffend eine ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Viehhaltung;

der Bundesbeschluss vom 28. September 1928 betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft, der unter anderem einen Betrag von 1,5 Millionen Franken für die Viehzucht vorsah, und zwar namentlich zur Hebung des Viehabsatzes und besonders des Exportes von Zuchtvieh (Rinder und Ziegen), ferner weitere 1,5 Millionen Franken zur Unterstützung von Notstandsaktionen der Kantone und landwirtschaftlichen Organisationen, speziell für notleidende Bergbauern sowie für die Kleinbauern im Flachland;

der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 über eine Erweiterung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten, welcher einen Viertel des Ertrages der eingehenden Zollzuschläge auf Futtermitteln für anderweitige Massnahmen zur Linderung der landwirtschaftlichen Notlage (Förderung des Viehabsatzes) ausschied;

der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage, der einen Betrag von bis zu 2 Millionen Franken für die Förderung des Viehabsatzes bereit stellte.

Von 1933 an sind auf Grund des letztgenannten Beschlusses die Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Inland systematisch ausgebaut worden. Nach Artikel 13 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1935 über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion wurde dem Volkswirtschaftsdepartement die Kompetenz eingeräumt, Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes zu treffen. Gestützt auf diese Bestimmung erliess es von 1935 an regelmässig bis in die letzten Jahre entsprechende Verfügungen, auf Grund welcher die notwendigen Aktionen durchgeführt worden sind.

## Zweiter Teil

### **I. Gesamtwürdigung des Entwurfes und grundsätzliche Stellungnahmen der Kantonsregierungen, Wirtschafts- und Fachorganisationen**

Infolge der langandauernden, schwerwiegenden Absatzkrise ist im Berggebiet eine züchterische «Verarmung» entstanden, d. h. es ist in einzelnen Gebieten eine Qualitätsverminderung des Viehbestandes eingetreten. In erster Linie gilt es – und hierüber sind sich alle beteiligten Kreise einig –, die Verbesserung der Herden in den Berggebieten anzustreben, damit der unbedingt notwendige Qualitätsvorsprung gegenüber dem Unterland möglichst rasch wieder hergestellt werden kann. Dadurch dürfte eine Einschränkung der Zucht im Flachland am ehesten erreicht werden. Die allgemeinen züchterischen Massnahmen wirken sich leider nur langsam aus und genügen nicht in allen Fällen, um innert angemessener Frist die einzelnen Bestände auf die notwendige höhere Qualitätsstufe zu bringen. Ergänzende Vorkehrungen sind deshalb unerlässlich. Es handelt sich zwar um wirtschaftliche Massnahmen, doch werden sie sich zum grössten Teil auch züchterisch gut auswirken. Sie ergänzen sinnvoll die Bestimmungen, die in Ausführung der Artikel 47–57 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Rindvieh- und Kleinviehproduktion in Aussicht genommen worden sind.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde auf die bald dreissigjährigen Erfahrungen abgestellt. Bewährte Massnahmen sind beibehalten und ausgebaut worden. Auf andere dagegen wurde verzichtet, da sie entweder versagten, zu kostspielig, umstritten oder in ihren Auswirkungen ungenügend waren. Bei den Entlastungskäufen und Ausmerzaktionen müssen die tatsächlichen Verwertungsverhältnisse berücksichtigt werden. Im Vordergrund steht die Abschachtung der zur Aufzucht und Nutzung frühzeitig untauglich gewordenen jungen Tiere. Erst in zweiter Linie soll in Zusammenarbeit mit dem angestammten Viehhandel und unter Vermeidung von Störungen im normalen Marktablauf Nutzvieh vermittelt werden.

Die Mehrzahl der Kantone und der Wirtschafts- und Fachorganisationen stimmen dem Entwurf zu. Die wenigen gemachten Abänderungsanträge wurden in der vorliegenden Fassung so gut als möglich berücksichtigt. Mehrere Wirtschafts- und Fachorganisationen, die sich mit bergbäuerlichen Fragen befassen, und mit ihnen eine Anzahl Bergkantone, erachten den Beschlussesentwurf als zu wenig weit abgefasst, während andere den behördlichen Eingriffen gegenüber eine

gewisse Zurückhaltung an den Tag legen und es begrüsst hätten, wenn die Hilfeleistungen im Rahmen des bestehenden Landwirtschaftsgesetzes erfolgen könnten.

Nach den bergbäuerlichen Organisationen hätte das Berggebiet auf eine Regelung Anspruch, die ihm ein von periodischen Absatzkrisen weitmöglichst abgeschirmtes Auskommen sichert. Im Bundesbeschluss seien bloss die bisher üblichen Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes berücksichtigt worden. Diese genügten aber nicht, um den Viehabsatz sicherzustellen und den Züchtern kostendeckende Preise zu gewährleisten. Der Entwurf sei daher zu ergänzen und müsse zum Ziele haben, auf lange Sicht die Qualitätszucht und die wirtschaftliche Festigung des Bergbauernstandes zu erreichen. Das Problem der Absatzsicherung und der Produktionslenkung in bergbäuerlichen Gebieten sollte daher als Ganzes von Grund auf erörtert und in einem umfassenden Beschluss behandelt werden. Die grundsätzliche Frage des Vorgehens ist inzwischen mit den interessierten Kreisen abgeklärt worden. Man war sich darüber einig, dass die im Landwirtschaftsgesetz festgestellte Lücke möglichst rasch ausgefüllt werden müsse, ansonst die dringenden Massnahmen zur Absatzförderung nicht mehr getroffen werden könnten. Andererseits wurde man sich bewusst, dass eine Preis- und Absatzsicherung für Zucht- und Nutzvieh sehr weitschichtige Probleme aufwirft, deren nähere Abklärung noch zeitraubende Studien erheischt. Im Hinblick auf diese Verhältnisse hält es das Koordinationskomitee für Viehwirtschaft des Schweizerischen Bauernverbandes als richtig, dass einstweilen die gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des Viehabsatzes nach dem vorliegenden Entwurf erlassen werden; es erwartet aber, dass nachher die erwähnte Marktordnung doch noch verwirklicht werde. Diese Kreise machen ferner geltend, dass für den Bergbauern, der beinahe ausschliesslich auf den Verkaufserlös seines Zucht- und Nutzviehs im Herbst angewiesen sei, eine Sicherung weder im Absatz noch im Preis bestehe. Sie ziehen Vergleiche mit dem Getreide- und dem Alkoholgesetz sowie mit den Milch- und Schlachtviehabsatzregelungen, die eine viel günstigere Lösung des Absatzproblems darstellten. Die viehwirtschaftliche Produktion in den Berggebieten sei derart klima- und konjunkturbedingt, dass man sich auf lange Sicht mit blossen absatzfördernden Massnahmen nicht mehr begnügen dürfe. Es müsse von Bundes wegen eine Absatz- und Preisgarantie für Zucht- und Nutzvieh gewährt werden. Dem Vernehmen nach wird der Schweizerische Bauernverband eine Expertenkommission einsetzen und entsprechende Vorschläge ausarbeiten. Bei der Gewährung einer Preis- und Absatzgarantie ist davon auszugehen, dass, abgesehen von wenigen Vermittlungen durch bäuerliche Organisationen und dem direkten Verkehr zwischen Berg- und Talbauer, bekanntlich der gesamte Zucht- und Nutzviehabsatz aus dem Berggebiet durch den berufsmässigen Handel erfolgt. Es sind daher in Zusammenarbeit mit diesem zahlreiche Probleme abzuklären, was ein etappenweises Vorgehen empfehlenswert erscheinen lässt. Vorerst sollen jedoch, wie bereits erwähnt, die dringlichen, unentbehrlichen Gesetzesgrundlagen zur Ausfüllung der bestehenden Lücken geschaffen werden, worauf dann das Problem der Preis- und Absatzgarantie mit aller Gründlichkeit geprüft werden kann.

Viehwirtschaftskataster

	1900										1920										1940										1950									
	Total	Tal	%	I	%	II	%	III	%		Total	Tal	%	I	%	II	%	III	%		Total	Tal	%	I	%	II	%	III	%		Total	Tal	%	I	%	II	%	III	%	
Bevölkerung Total . . .	3 315 443	2 460 665	74	3 43 712	10	330 765	10	180 301	6	3 880 320	2 993 738	77	362 496	9	333 048	9	191 038	5	4 255 703	3 351 453	79	388 125	9	322 962	7	198 163	5	4 714 992	3 799 040	80	383 669	8	325 867	7	206 416	5				
Landw. Bevölkerung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	865 650	549 410	63	118 282	14	104 479	12	93 479	11	765 616	482 448	63	106 866	14	94 640	12	81 662	11				
Landwirtschaftsbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238 481	151 710	63	31 485	13	27 980	12	27 306	12	—	—	—	—	—	—	—	—					
Rindviehbesitzer . . . . .	213 744	135 092	63	27 840	13	26 097	12	24 715	12	200 423	124 892	63	26 291	13	24 578	12	24 662	12	185 245	112 093	61	26 052	14	23 859	13	23 241	12	170 117	100 899	60	24 271	14	22 811	13	22 136	13				
Kälber z. Z. bis 1 Jahr . . .	244 419	131 277	54	34 756	14	39 347	16	39 039	16	283 704	165 869	59	39 626	14	40 617	14	37 592	13	277 002	156 159	56	37 910	14	43 969	16	38 964	14	306 744	171 439	56	43 791	14	49 931	16	41 583	14				
Rinder z. Z. über 1 Jahr . . .	242 173	117 136	49	36 478	15	44 223	18	44 336	18	276 844	155 368	56	39 719	14	42 749	16	39 008	14	340 815	197 142	58	48 247	14	52 189	15	43 237	13	313 378	180 313	58	43 308	14	47 463	15	42 294	13				
Kühe . . . . .	739 922	486 975	66	101 707	14	86 746	12	64 494	8	747 138	493 348	66	102 267	14	86 538	11	64 985	9	863 155	591 118	69	115 000	13	92 351	11	64 686	7	886 539	605 712	68	120 199	14	98 246	11	62 382	7				
Zuchtstiere . . . . .	19 911	12 485	63	2 867	14	2 716	14	1 843	9	33 666	24 552	73	3 766	11	3 184	10	2 164	6	31 369	23 584	75	3 655	11	2 693	9	1 437	5	29 674	22 755	77	3 321	11	2 378	8	1 220	4				
Rindvieh Total . . . . .	1 340 375	818 569	61	186 281	14	180 519	13	155 011	12	1 425 341	891 148	63	204 049	14	186 235	13	143 909	10	1 584 326	1 022 206	64	209 715	14	195 384	12	157 021	10	1 607 271	1 032 482	64	219 751	14	202 734	13	152 304	9				
Pferdebesitzer . . . . .	<sup>1)</sup> 68 856	<sup>1)</sup> 51 684	75	<sup>1)</sup> 8 208	12	<sup>1)</sup> 5 956	9	<sup>1)</sup> 3 008	4	71 749	54 160	76	8 789	12	5 860	8	2 940	4	73 827	56 096	76	9 134	12	5 704	8	2 893	4	70 721	53 187	75	9 003	13	5 660	8	2 871	4				
Pferde Total . . . . .	124 896	94 876	76	14 171	11	10 710	9	5 139	4	134 143	104 056	78	15 094	11	10 923	8	4 070	3	144 387	114 246	79	15 880	11	10 692	8	3 569	2	131 374	102 152	78	15 169	12	10 814	8	3 239	2				
Esel- u. Maultierbesitzer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 402	1 344	31	404	9	1 290	29	1 364	31	3 497	820	24	324	9	1 090	31	1 263	36	2 592	557	22	258	10	840	32	937	36				
Esel und Maultiere . . . . .	4 966	3 861	78	323	6	593	12	189	4	4 739	1 506	32	436	9	1 352	29	1 445	30	3 489	910	26	332	10	1 018	29	1 229	35	2 549	639	25	284	11	717	28	909	36				
Schweine Total . . . . .	555 261	382 758	69	75 183	14	64 445	11	32 375	6	640 091	451 495	71	82 852	13	66 425	10	39 319	6	764 378	561 002	73	99 486	13	69 644	9	34 246	5	892 095	675 279	76	105 297	12	80 731	9	30 788	3				
Mutterschweine . . . . .	53 626	33 801	63	7 970	15	8 234	15	3 621	7	68 789	45 788	67	9 712	14	8 975	13	4 314	6	57 223	41 546	73	7 888	14	6 052	10	1 737	3	79 756	60 638	76	10 387	13	7 192	9	1 539	2				
Schafe Total . . . . .	219 438	51 271	23	21 818	10	34 401	16	111 948	51	245 344	64 980	27	27 986	11	37 825	15	114 553	47	198 174	62 329	31	19 214	10	26 006	13	90 625	46	191 736	70 230	37	18 239	9	25 747	13	77 520	41				
Ziegen Total . . . . .	354 634	141 931	40	49 113	14	66 904	19	96 686	27	330 048	109 397	33	43 016	13	65 893	20	111 742	34	214 706	65 349	30	25 453	12	42 884	20	81 020	38	148 244	36 734	25	16 992	12	30 153	20	64 365	43				
Hühner Total . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 247 243	2 440 543	75	396 996	12	252 468	8	157 236	5	3 751 681	2 881 228	77	444 688	12	262 994	7	162 771	4	6 239 881	4 982 717	80	652 305	10	384 649	6	220 210	4				
davon Leghühner . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 244 092	2 461 664	76	394 047	12	238 971	7	149 410	5	4 280 939	3 285 046	77	499 459	11	305 373	7	191 061	5				

<sup>1)</sup> inkl. Esel- und Maultierbesitzer

Einen andern, zurückhaltenden Standpunkt nehmen gewisse schweizerische Wirtschaftsorganisationen ein. Diese Gruppe macht zur Hauptsache folgende Überlegungen geltend: Es bestehe ein gewisses Missbehagen über die dauernde Subventionspolitik mit einem etwas dirigistischen Einschlag. Bei allem Verständnis für die Lage der Bergbauern müsse daran gezweifelt werden, ob auf diese Art eine wesentliche Hilfe möglich sei. Die im Beschluss vorgesehene Absatzförderung sei nicht unbedingt dazu geeignet, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit unseres Viehbestandes voll auszuschöpfen und es sei zu befürchten, dass beim Bekanntwerden annehmbarer Absatzbedingungen die Gleichgültigeren unter den Landwirten sich nicht mehr bewegen lassen, auf modernere Methoden umzustellen. Jedenfalls müsse Wert darauf gelegt werden, dass die Massnahmen züchterischen Charakters mit günstigen wirtschaftlichen Auswirkungen in erster Linie ausgeschöpft würden, wobei die übrigen Vorkehren eine Art Notmassnahme sein und bleiben müssten. Aus den gleichen Kreisen macht der an den vorgesehenen Massnahmen am meisten interessierte Wirtschaftsverband für den Viehverkehr ein grundsätzliches Bedenken geltend. Er bezweifelt, ob durch Stützungsmaßnahmen Störungen im Absatz ohne weiteres behoben werden können, und ist der Auffassung, dass aus derartigen Interventionen im Gegenteil oft sogar Schwierigkeiten entstünden, da der Viehhandel ausgeschaltet werde. Auch wenn der Handel durch die geplanten Massnahmen nicht gestört werden sollte, so bringe doch jeder Einsatz von öffentlichen Mitteln beim einzelnen Kauf eine Beeinträchtigung des normalen Marktablaufes mit sich. Auf alle Fälle dürften Ausmerzungen geringerer Tiere durch Schlachtung nur anlässlich der überwachten Schlachtviehmärkte mit anschliessender Verteilung der nicht abgesetzten Tiere durch die Schweizerische Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) erfolgen. Nachdem die beauftragte Organisation den Beitrag für den Zuchtwert der auszumerzenden Tiere bestimmt habe, müsse der freie Markt über die für die Schlachtung bestimmte Viehware ohne weiteres verfügen können. Wesentlich heikler sei aber die Frage, ob Stützungsaktionen für den Absatz von minderwertigem Zucht- und Nutzvieh aus den Berggebieten verantwortet werden könnten. Der Entscheid über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit solcher Hilfsaktionen dürfe nicht in den Händen der landwirtschaftlichen Organisationen liegen, sondern es müsse ein Gremium geschaffen werden, das dem Bund und den Kantonen gegenüber die Verantwortung trage, damit kein Missbrauch öffentlicher Gelder erfolgen könne. Die Aufgabe dieses Gremiums müsse es sein, nicht nur Aktionen zur Behebung von Störungen auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt anzuordnen, sondern auch Vorkehren zur Produktionslenkung einzuleiten und entsprechende Richtlinien für die verschiedenen Aktionen aufzustellen.

Was diese letzte grundsätzliche Bemerkung anbelangt, interpretiert der genannte Verband vermutlich Artikel 1 des Entwurfes etwas allzu weitgehend. Es handelt sich ja lediglich darum, die seit langem angewendeten Massnahmen zur Entlastung des Nutz- und Zuchtviehmarktes rechtlich zu untermauern. Um indessen den erwähnten Bedenken trotzdem Rechnung zu tragen, ist in Artikel 1 der Ausdruck «landwirtschaftliche Organisationen» in «beauftragte Organisa-

tionen» abgeändert worden. Zudem wurde ausdrücklich festgehalten, dass Ankauf und Verwertung der Tiere nach den Weisungen des Bundes erfolgen. Damit dürfte einer der Haupteinwände der Wirtschaftsverbände beseitigt worden sein. Es ist ja, nachdem eine auf Grund von Artikel 1 auf breiter Basis zu erfolgende Viehvermittlung stattfindet, ohne weiteres gegeben, dass alle interessierten Organisationen, vorab der Viehhandel, eingeschaltet werden müssen. Zudem soll er grundsätzlich auch für beschränkte Massnahmen zur Mitarbeit herangezogen werden. Die übernommenen Tiere sollen nicht allein nach Artikel 2 ausgemerzt werden; auch die meisten der gestützt auf Artikel 1 übernommenen Nutz- und Zuchttiere sind der Schlachtbank zuzuführen. Unter diesen Umständen und nachdem andere Verwertungsmöglichkeiten fast ganz ausser Betracht fallen, ist es nicht notwendig, von Anfang an eine paritätische Kommission zu bezeichnen. Jegliche Störung des normalen Ablaufes des Marktgeschehens im Rahmen der praktischen Handhabung dieses Beschlusses soll auf alle Fälle vermieden werden. Niemand soll vom Ankauf der übernommenen Tiere ausgeschlossen sein, d. h. es kann sich jedermann im freien Wettbewerb daran beteiligen.

Der weiter oben erwähnte Einwand, die vorgeschlagenen Massnahmen förderten die Gleichgültigkeit oder hemmten den Eifer zur Hebung der Qualität, ist unbegründet. Ein einfaches Beispiel vermag dies klarzulegen: Die Preisdiskrepanz zwischen dem Nutz- und Schlachtvieh ist kaum irgendwo so gross wie in der Schweiz. Ein trächtiges Rind oder eine Kuh kosten auf dem Markt 1800 bis 2200 Franken. Wird das Tier geschlachtet, so ergibt sich ein Verlust von ca. 1000 Franken. Auch mit einem Ausmerzbeitrag von 200 bis 300 Franken oder etwas mehr erleidet deshalb der Züchter noch einen beträchtlichen Verlust, weshalb die erwähnten Befürchtungen unbegründet sind.

## II. Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Ingress: Der Beschlusses-Entwurf stützt sich auf Artikel 31*bis*, 32 und 64*bis* der Bundesverfassung. Die vorgesehenen Massnahmen dienen der Landwirtschaft im Sinne von Buchstabe *b*, Absatz 3, des zitierten Artikels 31*bis*, diejenigen zugunsten der inländischen Schafwolle aber auch noch der Wehrwirtschaft (Buchstabe *e*), nämlich der Landesversorgung mit Wolle. Massnahmen gemäss Buchstabe *b* setzen Selbsthilfemassnahmen voraus (Art. 31*bis*, Abs. 4 BV). Was den zu schützenden Kreisen in dieser Beziehung billigerweise zugemutet werden kann, ist gemacht worden, nämlich der Zusammenschluss der Züchter in Viehzuchtgenossenschaften, die Organisation von Leistungsprüfungen, die Schaffung einer Inlandwollzentrale, die Förderung des Viehexportes u. a. durch die Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände und anderer landwirtschaftlicher Organisationen usw. Da der Entwurf für die Durchführung des vorgeschlagenen Beschlusses Organisationen der Wirtschaft heranziehen will, zitiert der Ingress auch Artikel 32 der Bundesverfassung, und weil in Artikel 7 auch Strafbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes anwendbar erklärt werden, erwähnt er zudem Artikel 64*bis* der Bundesverfassung.

*Artikel 1 – Entlastungskäufe.* Während von jeher die kantonalen Ausmerzaktionen allein von den Kantonen organisiert und zusammen mit dem Bund finanziert worden sind, wurden bei den Entlastungskäufen auch weitere Kreise herangezogen. Wenn sich auch die einzelnen Kantone daran beteiligten, waren es doch meist die bäuerlichen Organisationen, die mit der Durchführung derartiger Massnahmen beauftragt wurden. Nachdem von einzelnen Wirtschaftsverbänden gewisse Befürchtungen über die Tragweite bzw. die Auslegung von Artikel 1 des Entwurfes geäussert worden sind, ist es wohl zweckmässig, wenn die in Aussicht genommenen wesentlichen Massnahmen anhand einiger Beispiele erläutert werden.

### 1. Beispiel

#### Entlastungskäufe anlässlich der Zuchtstierausstellungsmärkte und an kantonalen Zuchtstierschauen

Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh erfolgt im wesentlichen im Herbst. Den Auftakt hiefür bilden die ersten Zuchtstierausstellungsmärkte. Ist der Marktverlauf normal, so wirkt sich dies auf die bergbäuerlichen Kreise beruhigend aus. Im Bedarfsfalle können gewisse Entlastungskäufe anlässlich dieser Veranstaltungen durchgeführt werden. Die beauftragte Kommission kauft eine Anzahl Stiere, wobei vorerst deren Schlachterlös festgestellt und dann der Ausmerzzuschlag ermittelt wird. Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Zuchtwert des Stieres. Der Ausmerzzuschlag wird nach einheitlichen Normen zugestanden. Die Kommission räumt aber dem Verkäufer die Möglichkeit ein, während der Marktdauer den Stier anderweitig zu verkaufen. Löst er einen besseren Preis, so wird er den Stier wohl auf dem freien Markt absetzen. Kann er jedoch den minimalen Ansatz nicht erzielen, so bleibt der Stier zurück und wird von der Kommission definitiv zum Schlachten übernommen. Während des Marktverlaufes können 30 bis 50 Stiere und mehr durch die Kommission in diesem Sinne angekauft werden, wobei gegen den Schluss der Veranstaltung meistens nur noch wenige Tiere erworben werden müssen.

### 2. Beispiel

#### Faselviehvermittlung

Seit Jahrzehnten beschäftigt sich der Schweizerische Schlachtviehproduzentenverband, der die frühere Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg in dieser Tätigkeit abgelöst hat, mit der Vermittlung von Faselvieh. Es handelt sich darum, junge, magere Rinder (Faselvieh) aus dem Berggebiet kleineren Bauern des Flachlandes zu vermitteln, die genügend Futter, jedoch keine Mittel besitzen, um die Tiere im Berggebiet zu erwerben. Der betreffende Landwirt kauft das Tier, mästet es gemäss dem mit dem genannten Verband abgeschlossenen Mastvertrag, bezahlt aber den Kaufpreis ganz oder eine Kaufpreisrestanz erst wenn er das gemästete Tier zum Schlachten verkauft hat.

Zu diesem Zwecke ist dem Schweizerischen Schlachtviehproduzentenverband jeweils ein Darlehen gewährt worden, das in den letzten Jahren rund 900 000

Franken betrug. Indessen beanspruchte diese Art der Vermittlung keine weiteren Mittel der öffentlichen Hand. Die geringeren unter diesen Faselstieren, die zur Mast ungeeignet sind, werden in der Regel geschlachtet, d. h. auf den überwachten Schlachtviehmärkten – nach Gewährung eines allfälligen Ausmerzbeitrages – im freien Wettbewerb abgesetzt. Die Auszahlung des Ausmerzbeitrages erfolgt aber erst nach Vorweisung eines Abschachtungszeugnisses.

Keine andere Viehkategorie ist in so ausgeprägtem Masse den wechselnden Preis- und Absatzbedingungen unterworfen wie das Faselvieh. Häufig bildet es die Ursache mannigfacher Störungen. Sollte künftig Faselvieh zur Mast mittels Beiträgen der öffentlichen Hand vermittelt werden, so wären solche Zuwendungen nur auszurichten, wenn bei der Verwertung die berechtigten Interessen aller beteiligten Kreise angemessen berücksichtigt werden.

### 3. Beispiel

#### a. Ankäufe von Zucht- und Nutztvieh

Wenn anlässlich der grossen Märkte im Berggebiet mit einer Auffuhr von 500, 1000 oder gar 1500 und mehr Tieren der Absatz stockt und Käufer in ganz ungenügender Zahl anwesend sind, soll die beauftragte Organisation die Möglichkeit erhalten, auf Abruf solche Zucht- und Nutztiere zu kaufen und sie bestmöglich zu verwerten. Leider sind die Möglichkeiten in dieser Hinsicht beschränkt. Solche Tiere sollten daher in erster Linie für den Export erworben werden. Aus diesem Grunde kommen vorab Tiere einer guten Qualität in Betracht. Ist indessen eine Ausfuhr unmöglich, so hat die Verwertung im Inland zu erfolgen. Handelt es sich um Tiere einer mittleren bis geringeren Qualität, so bleibt nichts anderes übrig, als sie an die Schlachtbank zu geben. Sind es aber gute Zucht- und Nutztiere, so kommt eine Schlachtung natürlich nicht in Frage. Will man Störungen auf dem Nutz- und Zuchtviehmarkt vermeiden, sollten sie grundsätzlich nicht billiger abgegeben werden als zum jeweiligen Marktpreis. Es hält in diesem Falle recht schwer, die Tiere auf dem normalen Wege abzusetzen. Gegen diese Vermittlungsart hegt der berufsmässige Viehhandel Bedenken.

Solche Entlastungskäufe sollen nur im äussersten Falle getätigt werden. Einmal angekaufte Tiere sind solange zurückzubehalten, bis der Markt sie aufzunehmen vermag. Schliesslich sollen sie anlässlich von Versteigerungen oder öffentlichen Annahmen verwertet werden, so dass keine Kreise benachteiligt oder begünstigt werden können.

#### b. Fohlenankäufe

Zur Illustration solcher Entlastungskäufe sei kurz auf den Fohlenmarkt verwiesen. Seit 1946 erlebt die Pferdezucht nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Westeuropa eine schwere Krise. Sie wäre noch empfindlicher gewesen, wenn die überschüssigen Fohlen nicht zu einem verhältnismässig guten Preise an die Schlachtbank hätten abgesetzt werden können. Das Hauptanliegen in der Pferdezucht bildet die Fohlenaufzucht (Tiere im Alter von einem halben bis zweieinhalb Jahren). Ganz besonders gefährdet ist der Absatz der anderthalbjährigen Fohlen

im Herbst. Um einem Marktzusammenbruch und einer Rückbildung der Zucht Einhalt zu gebieten, sind in den letzten Jahren Entlastungskäufe getätigt worden. Der Schweizerische Zuchtverband für das Zugpferd kaufte anlässlich der grossen Märkte im Jura in Zusammenarbeit mit dem Pferdehandel (Importhandel) Aufzuchtfohlen von anderthalb Jahren und stellte sie zur Winterung in genossenschaftliche Betriebe und in Anstalten. Er veräusserte sie von Januar bis März, d. h. in einem Zeitpunkt der besseren Nachfrage. Die Tiere wurden entweder versteigert oder vom Importhandel gesamthaft übernommen. Dieser Organisation sind die Mittel durch den Bund für die Anschaffung der Tiere zur Verfügung gestellt worden.

### c. Ankäufe von Kleinvieh

Es sind auch vereinzelte Entlastungskäufe für Ziegen und Schafe vorgenommen worden. Sie nahmen aber einen beschränkten Umfang an und gelangten in erster Linie in den Kantonen Wallis und Tessin zur Durchführung.

\* \* \*

Die beauftragten Organisationen verfügen nur zum Teil über die erforderlichen Mittel, um die Tiere zu kaufen. Es sollen ihnen ausser den Beiträgen à fonds perdu für Verluste bei der Verwertung auch Kredite für den Ankauf der Tiere gewährt werden. Nach Abschluss der Aktionen sollen die Kredite mit den Verwertungsverlusten verrechnet und nur die Saldi zurückerstattet werden.

Mit Kreisschreiben vom 16. April 1957 sind die Kantone und Organisationen ersucht worden, sich zur Frage der nachträglichen Verwertung (weitere Nutzung anstatt Abschachtung) der anlässlich der Zuchtstierausstellungsmärkte usw. erworbenen Stiere zu äussern. Die Auffassungen über die Angemessenheit einer solchen Massnahme gehen stark auseinander. Mehrheitlich wird eine ablehnende Haltung eingenommen. Es ist daher angezeigt, auf die Möglichkeit eines Einsatzes dieser Vatertiere für die Zucht zu verzichten.

*Artikel 2 - Kantonale Ausmerzaktionen.* Auf Grund dieser Bestimmung sind zwei Arten von Massnahmen vorgesehen, nämlich gewöhnliche Ausmerzaktionen, wie sie bisher zur Marktentlastung durchgeführt worden sind, sodann die frühzeitige Schlachtung untauglicher Aufzucht- und junger Nutztiere. Dazu ist folgendes zu bemerken:

a. *Gewöhnliche Ausmerzaktionen.* Diese sollen bei Marktstörungen unwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere umfassen. Treten jedoch schwerwiegende Absatzstockungen auf, welche den Einsatz grösserer Mittel erfordern (Missernten, Trockenheit und dergleichen), sind derartige Ausmerzaktionen nach wie vor in Anwendung von Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes durchzuführen. Die Ausrichtung von Beiträgen soll an die Bedingung geknüpft werden, dass solche Tiere über die überwachten Märkte der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) verkauft werden. Solche Hilfsaktionen wurden wiederholt in den Dienst der Seuchenbekämpfung (Tbc) gestellt.

Viehhalter, die sich z. B. verpflichteten, ihren Viehbestand im Herbst auf einmal zu sanieren, erhielten für jeden Reagenten einen zusätzlichen, ausserordentlichen, nach der Qualität des Tieres abgestuften Ausmerzbeitrag. Dieses Vorgehen bewährte sich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tiere laufend abgesetzt werden können und deren Verwertung auf dem schweizerischen Schlachtviehmarkt keine Schwierigkeiten verursacht. Die Tbc-Sanierung geht ihrem Abschluss entgegen, wogegen die Bangbekämpfung noch in vollem Gange ist. Da die Entschädigung dieser Reagenten im Berggebiet 90 Prozent des Schätzungswertes entspricht, erscheint die Zusprechung eines ausserordentlichen Ausmerzbeitrages kaum mehr notwendig. Somit ist die frühere Praxis der Kombination der Marktentlastung mit der gesundheitlichen Sanierung der Bestände nicht mehr durchführbar. Indessen soll das Schwergewicht der Massnahmen im Rahmen der Marktentlastung auf die qualitative Hebung der Bestände verlegt werden. Der Anteil der leistungsschwachen Tiere ist in den bergbäuerlichen Betrieben gegenwärtig noch derart hoch, dass, wenn schon auf dem Markt interveniert werden soll, in erster Linie Tiere mit geringer Leistung und schlecht geformten Eutern zu übernehmen sind. Bei den heutigen Anforderungen sind derartige Tiere kaum mehr an den Mann zu bringen. Sie bleiben deshalb im Besitze des Bergbauern. Dadurch wird jedoch der Zucht nicht gedient; die Schlachtung dieser Tiere ist aber mit solchen Verlusten verbunden, dass der Schaden für den bergbäuerlichen Züchter zu gross wird.

b. Frühzeitige Ausmerzaktionen. Darunter fallen frühzeitige Schlachtungen von Tieren, welche von den Kantonen mit dem eindeutigen Ziel der sofortigen oder späteren Marktentlastung veranlasst werden. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie gleichzeitig auch für die Verbesserung der Tierbestände von Nutzen sind. Die Vorkehren sind unter dem Ausdruck der «Sanierung an der Quelle» bekannt. Bisher beschränkte sich diese Eliminierung auf Aufzuchtkälber, die sich nach den ersten Lebensmonaten wider Erwarten ungünstig entwickelten. Solche Tiere wurden in den letzten Jahren im Frühjahr im Berggebiet (im Berner Oberland, in Graubünden und neuerdings in der Waadt) als sogenannte «Fresser» erworben und anschliessend geschlachtet. Damit erzielte man bereits im Herbst des gleichen Jahres eine Entlastung auf den Zuchtstiermärkten, und es ist anderthalb bis zweieinhalb Jahre später eine Erleichterung auf den Nutzviehmärkten zu erwarten. Diese «Sanierung» erfordert verhältnismässig bescheidene Mittel, schützt aber den Züchter rechtzeitig vor bedeutenden Verlusten. Die Aktion ist aber nicht nur auf Kälber, sondern bei Bedarf auch auf andere Aufzuchtategorien und junge Nutzkühe auszudehnen. Eine «Sanierung an der Quelle» lässt sich anderseits – hierüber sind sich die beteiligten Kreise einig – auf die Dauer nur im Rahmen einer Zuchtberatung durchführen. Keinesfalls sollten Tiere miteinbezogen werden, die sich schon bei der Geburt als für die Aufzucht untauglich erwiesen. Derartige Zuchtprodukte sind im Interesse der Viehbesitzer sofort als Wurst- und Schlachtkälber auszumerzen. Die Ansicht, wonach die Züchter versucht sein könnten, vermehrt geringe Kälber aufzuziehen, um sie später in die Aktion zu geben, ist deshalb nicht stichhaltig, weil auch die Verwertung als «Fresser» vom Besitzer

trotz Ausmerzbeitrag ein finanzielles Opfer erfordert. Trotz der Beitragsleistungen bleiben die Anmeldungen für Ausmerzaktionen im Frühjahr oft hinter den Erwartungen zurück, ein Beweis dafür, dass die Eliminierung dem Tiereigentümer Verluste verursacht. Grundsätzlich ist aber jede Ausmerzung im jugendlichen Alter sowohl für den Besitzer als für die Öffentlichkeit vorteilhafter. Sie bewahrt den Züchter vor grösserem Schaden. Die frühzeitige Schlachtung solcher untauglicher Aufzucht-, Zucht- und junger Nutztiere sollte also dazu dienen, den Markt möglichst frühzeitig zu entlasten. Wie in der Tuberkulosebekämpfung sollte ein Bestand auf einmal saniert werden, wobei die Eliminierung der Tiere zeitlich zu beschränken ist. Eine solche Hilfe dürfte sich nicht bloss entlastend auf den Markt, sondern auch auf die Qualität der bergbäuerlichen Viehherden günstig auswirken und schliesslich die Leistungsfähigkeit des ganzen schweizerischen Rindviehbestandes steigern. Wenn man die leistungsschwachen Kühe systematisch ausmerzt und an ihre Stelle bessere Tiere setzt, so ist zu erwarten, dass die anfallenden Zuchtprodukte bessere Veranlagungen aufweisen werden.

*Artikel 3—Frachtbeiträge.* Von 1934 bis 1941 sind für sämtliche Viehtransporte von Berg zu Tal Frachtbeiträge gewährt worden. Diese Vergünstigung wurde dann zu Beginn der vierziger Jahre abgebaut. Sie umfasste kleinere Auslagen von fünf bis zehn Franken für kurze Wegstrecken, die sich aber in ihrer Gesamtheit summierten, und trug zur allgemeinen Marktentlastung im Vergleich zu ihren hohen Kosten zu wenig bei. Aus diesem Grunde wurden die Frachtbeiträge auf entlegene Berggebiete beschränkt. Dies soll weiterhin so bleiben, wobei die Umschreibung der frachtbegünstigten Gebiete gegenüber der heute geltenden Ordnung eine Ausweitung erfahren muss und der zu übernehmende Bundesanteil höher bemessen werden dürfte; zudem sollen in Tälern ohne Bahnverbindungen für Tiertransporte per Lastwagen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls Beiträge zugestanden werden. Somit wird mindestens in diesen wirtschaftlich ungünstig situierten Gegenden ein gewisser Ausgleich gefunden. Der Bundesbeitrag soll zugestanden werden können, wenn die Tiere einer Rasse angehören, deren Zucht an ihrem neuen Standort durch den Kanton mit Unterstützung des Bundes gefördert wird. Dieser Vorbehalt wurde als selbstverständlich betrachtet. Ein Kanton schlägt sogar eine schärfere Formulierung vor, d. h. die Frachtübernahme solle bloss für Tiere der Hauptrasse in der betreffenden Gegend zugesichert werden. Wenn auch der vorgeschlagenen Regelung, welche sich mit derjenigen im Entwurf zur Verordnung über die Rindvieh- und Kleinviehzucht deckt — allgemein zugestimmt wurde und besonders der Vorbehalt in züchterischer Hinsicht zu keinen Beanstandungen Anlass gab, so sei der Vollständigkeit halber immerhin auf die Stellungnahme der Interkantonalen Vereinigung freier Viehzuchtgenossenschaften in Bern verwiesen, die diese Bestimmung, wie übrigens den Beschlussesentwurf im allgemeinen beanstandet. Sie steht jedoch in Übereinstimmung mit der in der Landwirtschaftsgesetzgebung in Aussicht genommenen Regelung.

Im Hinblick auf die geschilderte Lage auf dem Fohlenmarkt sollen für die an den Herbstmärkten im Jura und in anderen Pferdezüchtgebieten in den Höhen-

lagen käuflich übernommenen Tiere ebenfalls Frachtvergünstigungen für ihren Abtransport gewährt werden.

Zur Verhinderung von Störungen im Absatz an den interkantonalen und kantonalen Ausstellungsmärkten für Gross- und Kleinvieh soll die nämliche Unterstützung gewährt werden können.

*Artikel 4 - Absatz inländischer Schafwolle.* In der Vorkriegszeit begegnete der Wollabsatz zahlreichen Schwierigkeiten. Die Inlandwolle war eines der wenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das keinen wirtschaftlichen Schutz genoss und damit der ausländischen Konkurrenz vollständig ausgeliefert war. Daher sank der Schafbestand von 400 000 Stück in den achtziger Jahren bis auf 176 000 Stück in den Krisenjahren. Im Gebirge wurde eine stattliche Zahl von geeigneten Schafalpen nicht mehr oder nur noch teilweise mit Tieren bestossen, was das Einkommen der Bergbevölkerung weiterhin schmälerte. Mangels geeigneter Vorkehrungen hatte sich im Wollabsatz bis zur Einführung der kriegswirtschaftlichen Ordnung (Ablieferungspflicht) im Februar 1941 vorwiegend das eigentliche Tauschgeschäft erhalten. Nicht alle Wolle konnte im Tauschhandel abgesetzt werden. Vielfach fanden vorab kleinere Wollposten von Schafhaltern aus entlegenen Bergtälern keinen Abnehmer, weil die Transportkosten im Vergleich zur damaligen Vergütung der Inlandwolle zu hoch waren. Sofern keine Selbstverarbeitung erfolgte, ging diesen Schafhaltern der Ertrag aus der Wolle verloren. Die Wollproduzenten gaben ihre Wolle den Tuchfabriken ab und mussten an Zahlungsstatt Tücher oder andere Wollartikel übernehmen. Soweit es sich um kleinere Quantitäten handelte, wäre dies in Ordnung gewesen. Aber bei grösseren Ablieferungen mussten die Landwirte, meistens kleinbäuerliche Züchter, mehr Stoff übernehmen, als sie im eigenen Haushalt benötigten und gingen deshalb mit diesem überflüssigen Tuch zum Laden und gaben es für Spezerei- und Kolonialartikel an Zahlungsstatt ab. Dieser Praxis hafteten grosse Nachteile an. Vor dem Kriege wurde besonders in den Bergtälern die anfallende Wolle teilweise im Bauernhofe noch selbst gesponnen und gewoben. Heute fehlen hiezu auch im Bergbauernbetriebe die Arbeitskräfte, so dass die Schafhalter gezwungen sind, die Wolle zu veräussern. Bis zur Kriegszeit konnten die auf einheimische Stoffe spezialisierten Tuchfabriken die Inlandwolle ohne weiteres bei der Herstellung von Bündner Stoffen, Berner Halbleinen usw. verwerten. Diese Gewebe werden von der Landbevölkerung nur noch wenig getragen. Die Inlandwolle musste deshalb seit Kriegsende weitgehend bei der Fabrikation von Konfektionsstoffen verarbeitet werden. Durch Wegfall des traditionellen Bauerngewandes sind die früheren Verwertungsmöglichkeiten für die einheimische Wolle heute praktisch nicht mehr vorhanden. Es wurde nach einer anderen Lösung gesucht, damit die Schafhalter ihre Wolle gegen bar verkaufen konnten.

Angesichts dieser Situation hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12. März 1946 einen zwischen der Wollindustrie und den Schafzüchterorganisationen abgeschlossenen Vertrag betreffend die Übernahme der Inlandwolle genehmigt. Er liess sich dabei nicht allein von der Notwendigkeit eines besseren Schutzes für ein ausgesprochen bergbäuerliches Erzeugnis leiten, sondern er

würdigte ganz besonders die wehrwirtschaftliche Notwendigkeit einer, wenn auch bescheidenen, einheimischen Versorgung mit Wolle. In der Tat hatte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung Nr.19 vom 5. Februar 1941 die Wollablieferungspflicht für den Bedarf der Armee angeordnet. Somit konnte während der Kriegszeit 1939–1945 die Schweizer Wolle für die Fabrikation von Uniformtöchern zu einem angemessenen Preis sichergestellt werden.

Die Inlandwollproduktion wird auf ca. 300 000–320 000 kg im Jahr geschätzt. Davon lieferten die Schafhalter im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 230 000 kg an die Inlandwollzentrale in Romanshorn. Der Rest wird entweder im Tauschgeschäft dem Fabrikanten übergeben oder dann selbst verarbeitet. Demgegenüber betragen die Einfuhren im Laufe der letzten vier Jahre 8–9 Millionen kg, so dass die einheimische Produktion bloss 3–5 Prozent des gesamten Bedarfes ausmacht. Auf den ersten Blick scheint die Verwertung dieser geringen Wollmenge kein Problem zu sein. Tatsächlich verhält es sich jedoch anders. Die Inlandwolle ist teurer und qualitativ in der Regel etwas gröber und kürzer und deshalb bezüglich der Verarbeitungsmöglichkeiten beschränkt. Für ihren Absatz sind seinerzeit verschiedene Varianten geprüft worden. Auf das Postulat eines Schutzzolles konnte aus handels- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht eingetreten werden. Das ebenfalls erwogene Leistungsprinzip kam aus den nämlichen Überlegungen ebenfalls nicht in Betracht; zudem würde es einen schwerfälligen administrativen Apparat (Einfuhrbewilligungspflicht) erfordern. Schliesslich kam 1946 die eingangs erwähnte als Wollstatut bekannte Vereinbarung zwischen Produzenten und Wollverwertern zustande. Danach verpflichteten sich die Organisationen der Schweizerischen Schafzüchter und Schafhalter, die erforderlichen Massnahmen zur Hebung der Wollqualität durchzuführen. Die wollverarbeitende Industrie (Vertragsfirmen) gab ihrerseits die Zusicherung ab, die der Inlandwollzentrale abgelieferte Ware jährlich zweimal zu nach der Qualität abgestuften Preisen zu übernehmen. Diese Übernahmepreise wurden jeweils von einer paritätischen Kommission festgesetzt; die zur Überbrückung der Überteuerung der Inlandwolle vorgesehene Gesamtzuwendung im Vertrag betrug 1946 765 000 Franken, 1947 650 000 Franken und in den nachfolgenden Jahren jeweils 600 000 Franken. Die Verteuerung der von den Vertragsfirmen übernommenen Inlandwolle ging zu einem Drittel zu Lasten des Bundes und zu zwei Dritteln zu Lasten der Industrie. Diese Regelung hat sich bewährt. Leider hat nun der Schweizerische Tuchfabrikantenverband auf Veranlassung der Vertragsfirmen den bis Ende März 1958 geltenden Vertrag gekündigt. Er macht geltend, dass seine Mitglieder die Überteuerung von zwei Dritteln nicht mehr tragen könnten. In letzter Zeit seien verschiedene kleinere Fabriken in Zahlungsschwierigkeiten geraten, weil die einheimische Wollindustrie durch hohe Importe billiger Fabrikate (teilweise minderwertige Gewebe aus Altwolle) der Konkurrenz noch stärker als bisher ausgesetzt werde. Sie müsse deshalb einen Teil ihrer Erzeugnisse, die in normalen Zeiten im Inland abgesetzt werden, ausführen. Infolge des Preisdrucks bei den Fertigfabrikaten könne sie die im Vertrag festgelegte finanzielle Belastung (Überpreise für Inlandwolle) nicht mehr übernehmen, da es ausgeschlossen sei, diese zu überwälzen.

Artikel 4 des Entwurfes stellt grundsätzlich auf die bisherige Lösung ab. Heute wie im Jahre 1946 kommen praktisch weder eine höhere Zollbelastung noch das Leistungsprinzip in Betracht. Gestützt auf einen Schlüssel soll die Inlandwolle nach wie vor an die Unternehmen, die Uniformtücher und andere Wollartikel fabrizieren und an die Materialverwaltungen und Regiebetriebe des Bundes sowie an die kantonalen Ausrüstungsanstalten (Zeughäuser) liefern, verteilt werden. Dafür sprechen ebenfalls wehrwirtschaftliche Gründe, deren Bedeutung heute gegenüber 1946 bzw. 1941 keineswegs geringer ist. Die Erhaltung eines leistungsfähigen Schafbestandes kann in der Kriegszeit von besonderem Interesse sein, da die Tiere nicht allein Wolle produzieren, sondern die ausgesprochenen Alp- und Schafweiden ausnützen können, ohne in Konkurrenz mit Tieren anderer Viehgattungen zu stehen.

Die Wollindustrie ist grundsätzlich einverstanden, den gesamten Anfall an Inlandwolle nach Qualität und zu den Weltmarktpreisen zu übernehmen, in der bestimmten Erwartung, dass ein befriedigender Verteilungsschlüssel zur Anwendung gebracht werden kann. Der Bund hätte aber die volle Preisdifferenz zu übernehmen. Im Hinblick auf die späteren finanziellen Folgen, die sich aus der vollen Deckung der Überteurung für den Bund ergeben könnten, fragt es sich, ob sein Beitrag ausschliesslich für Wolle aus den Berggebieten ausgerichtet werden soll. Mit wenigen Ausnahmen wird eine derartige Regelung durch die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen bekämpft. Hierzu ist folgendes zu bemerken: 68 Prozent des Schafbestandes befinden sich im Berggebiet. Die eigentliche Aufzucht erreicht dort aber schätzungsweise 80 bis 90 Prozent der gesamtschweizerischen Zahl. Die Schafbestände im Flachland stammen also zum überwiegenden Teil aus dem Berggebiet. Auch sind diese Schafe mit Ausnahme vereinzelter Herden während des Sommers in den Bergen und nutzen dort die Alpweiden, wobei der Pachtzins den Bergbauern zufließt. Die Genossenschaft Schweizerischer Schafhalter und Schafwerter kauft jährlich im Berggebiet 40 000 bis 45 000 Schlachtschafe und sogenannte Faselschafe zur Ausmast. Wenn die Schafhalter des Flachlandes ihre Wolle zu den Weltmarktpreisen d.h. mit Verlust abtreten müssen, dann werden sie im Berggebiet geschorene Schafe erwerben. Eine solche Praxis ist aber einer rationellen Schafmast abträglich; die mageren Bergschafe müssen im Herbst noch einige Monate auf den Allmenden usw. gemästet werden. Bis zu ihrer Schlachtung sollen sie nicht geschoren werden, wenn Erkältungen vermieden werden sollen. Andererseits werden die Käufer von jungen Bergschafen die Preise für die lebenden Tiere dementsprechend tief ansetzen, so dass schliesslich der Bergbauer die Konsequenzen aus dieser Diskriminierung selbst tragen müsste, vermutlich in einem grösseren Ausmass, als es tatsächlich notwendig wäre. Schliesslich sei noch auf die Unterschiebungsmöglichkeiten von im Flachland gewonnener Wolle ins Berggebiet hingewiesen. Ohne einen besonderen administrativen Apparat könnte die Inlandwollzentrale die Einsendungen von ca. 25 000 Schafhaltern nicht auf die Herkunft der Wolle hin kontrollieren.

Zufolge des Anstieges der Wollpreise wurde in den letzten Jahren der Bundesbeitrag nicht voll beansprucht. Für 1955 sind rund 90 000 und für 1956 160 000 Franken verausgabt worden. Die Lage kann sich erfahrungsgemäss auf dem internationalen Wollmarkt ausserordentlich rasch ändern. Deshalb muss man jederzeit auf einen empfindlichen Preisabschlag gefasst sein.

*Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmung.* Gestützt auf diesen Artikel sollen vom Bund die Voraussetzungen, nach welchen Entlastungskäufe, Ausmerzaktionen und Frachtvergünstigungen gewährt werden können, umschrieben und das Nähere über die Wollverwertung geregelt werden.

*Artikel 6 – Finanzierung*

Entlastungskäufe (Art. 1). Bisher wurden je nach den Verhältnissen Zuwendungen des Bundes von 40 bis 100 Prozent gewährt, wobei die Spesen für die Durchführung der Käufe in der Regel nicht gedeckt worden sind. Der Entwurf sieht «Beiträge» vor und verzichtet damit auf eine volle Verlustdeckung seitens des Bundes. In diesem Rahmen müssen sich jedoch die Bundesbeiträge nach den jeweiligen Bedürfnissen richten.

Ausmerzaktionen (Art. 2). Solche Käufe sind seit Beginn des Krieges 1939/1945 fast ausnahmslos mit finanzieller Unterstützung der Kantone durchgeführt worden. An dem Prinzip der Kostenteilung ist festzuhalten. Der Bundesbeitrag überschritt mehrmals die Hälfte und erreichte sogar 60 bis 80 Prozent und mehr der Verwertungsverluste; in Einzelfällen ist er andererseits bis auf 40 Prozent herabgesetzt worden.

Frachtbeiträge (Art. 3). Aus praktischen Erwägungen zahlte von jeher der Bund allein die Frachtvergünstigungen, da die Mehrheit der Tiertransporte von einem Kanton zum anderen erfolgen und es daher schwer hält, eine kantonale Beteiligung festzulegen.

Wolle (Art. 4). Aus den Erläuterungen zu Artikel 4 ist zu entnehmen, dass bisher der Bund einen Drittel und die Wollindustrie zwei Drittel des Überbrückungsbeitrages getragen haben. Die Bergkantone, d. h. die Kantone mit Berggebieten, die landwirtschaftlichen Organisationen, und vorab diejenigen, die sich mit bergbäuerlichen Problemen befassen, verlangen eindringlich, dass, obwohl die Industrie ihren bisherigen Beitrag nicht mehr leisten will, daraus keine Herabsetzung der Preise für die Schafhalter eintreten solle. Es handle sich hier um eine dringend gebotene Unterstützung eines Zweiges der Berglandwirtschaft. Die Zuwendung der Wollindustrie sei deshalb im vollen Umfange durch den Bund zu übernehmen. Dazu ist festzustellen, dass der Beschlussesentwurf die letzte Möglichkeit nicht ausschliesst. Der Entscheid über die Höhe des Bundesbeitrages muss jeweils vom Bundesrat getroffen werden.

Ganz allgemein wird zur Frage der Finanzierung von den interessierten Kantonen und landwirtschaftlichen Organisationen verlangt, dass der Bund erhöhte Anteile an den in Aussicht genommenen Massnahmen übernehme. In der Krisenzeit hätte er praktisch alle Auslagen bezahlt. Erst in der Kriegszeit wären die

Kantone für die Ausmerzaktionen finanziell herangezogen worden. Die genannten Kreise empfinden es als eine Härte, dass die Bergkantone, d.h. die Kantone mit Berggebieten oder die beauftragten Organisationen, die vielfach über bescheidene Einnahmen verfügen, recht bedeutende finanzielle Opfer bringen müssen. Sie müssten deshalb häufig auf dringende Hilfe mangels eigener Mittel verzichten. Die gleichen Kreise weisen zudem auf die wesentlich günstigere Absatzregelung bei andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Getreide, Obst, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch usw.) hin, wofür die Mittel aus besonderen Fonds, Sperrkonten oder Importabgaben zur Verfügung gestellt werden. Die mehrheitlich finanziell bedrängten Bergkantone und die interessierten Organisationen müssten finanziell in einem zu hohen Ausmass herangezogen werden.

Diese kritischen Äusserungen sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, doch darf der Bund aus grundsätzlichen Erwägungen nicht allein für die Entlastungskäufe und die Ausmerzaktionen aufkommen. Wenn die beteiligten Kreise finanziell herangezogen werden, dürften die tatsächlichen Bedürfnisse objektiver beurteilt und die Mittel der öffentlichen Hand sparsamer eingesetzt werden. Die in Artikel 7 des Entwurfs vorgesehene Anwendung von Artikel 102 des Landwirtschaftsgesetzes schafft die Gewähr dafür, dass gegenüber finanziell stark belasteten Kantonen, nämlich solchen mit ausgedehnten Berggebieten, von der sonst geltenden Regelung der hälftigen Teilung der Kosten abgerrückt werden kann. Für die beauftragten Organisationen, die in der Regel über keine ausreichenden Mittel verfügen, kann die Leistung des Bundes entsprechend höher bemessen werden. Die jeweilige Marktlage, die Notwendigkeit, eine Massnahme gegenüber einer anderen zu begünstigen usw. verlangen eine individuelle Behandlung jeder einzelnen Aktion. Die Kantone und die interessierten Organisationen sollen jedoch über den Rahmen der Subventionsanteile des Bundes in der Ausführungsverordnung orientiert werden.

Schliesslich sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Aussicht genommenen Massnahmen je nach den Bedürfnissen gesamthaft oder nur einzeln angewendet werden sollten. Frachtvergünstigungen für Transporte aus entlegenen Berggebieten sollen im Sinne eines Kostenausgleichs jährlich zugestanden werden. Die Massnahmen für die Förderung des Wollabsatzes haben einen dauernden Charakter, denn ohne besondere Vorkehren kann die Inlandwolle nicht auf dem Wege des Verkaufs abgesetzt werden. Hingegen sollen die Entlastungskäufe (Art. 1) und die Ausmerzaktionen (Art. 2) je nach der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durchgeführt werden.

Über die aus der Anwendung dieses Beschlusses entstehenden Aufwendungen hält es schwer, genauere Schätzungen anzustellen. Vorweg sind die jeweilige Lage auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt, ferner der Umfang der «Sanierung an der Quelle» sowie schliesslich die internationale Lage auf dem Wollmarkt massgebend. Stellen wir auf einen mehrjährigen Durchschnitt ab, dürften die Gesamtauslagen zwischen 1 bis 3,5 Millionen Franken schwanken. Nicht inbegriffen sind in diesem Betrage die Auslagen, die sich aus der Anwendung von Artikel 25 Landwirtschaftsgesetz im Falle von Preiszusammenbrüchen

infolge Ernteaussfällen, andauernd schlechter Witterung, Störungen auf dem Schlachtviehmarkt usw. ergeben können.

*Artikel 7 und 8. – Anwendbarkeit des Landwirtschaftsgesetzes – Vollzug und Inkraftsetzung.* Von diesen Bestimmungen verlangt nur Artikel 7 eine Erläuterung. Da der geplante Bundesbeschluss das Landwirtschaftsgesetz ergänzen soll, ausgesprochenen Subventionscharakter hat und weitgehend im Interesse der Berggebiete liegt, scheint es angezeigt, einschlägige Artikel des Landwirtschaftsgesetzes sinngemäss anwendbar zu erklären: einmal Artikel 2 über die besondere Berücksichtigung der Berggebiete, Artikel 102 über die Beitragsleistungen der Kantone, Artikel 104 über die Auszahlung und Artikel 105 über die Rückerstattung von Subventionen. Nach Artikel 103 sind die Subventionsbegehren durch die Kantonsregierungen einzureichen. Diese Regelung ist aber zu wenig elastisch, da für verschiedene, im Bundesbeschluss vorgesehene Massnahmen die Begehren durch die Wirtschafts- oder Fachorganisationen eingereicht werden müssen. Diese Frage wird deshalb in den Vollziehungsbestimmungen geordnet werden. Die Artikel 112 bis 116 des Landwirtschaftsgesetzes werden zitiert, um die darin enthaltenen strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften anwendbar zu machen. Praktisch dürfte sich wohl nur der Tatbestand unwahrer oder täuschender Angaben in Beitragsgesuchen (Art. 112, Abs. 1 a. E.) ergeben. Artikel 120 Landwirtschaftsgesetz gibt die wertvolle Möglichkeit, Firmen und Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

\* \* \*

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme der Vorlage.

Wir bitten Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

Bern, den 26. August 1857.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

über

### die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh sowie von Schafwolle

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 31*bis*, 32 und 64*bis* der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1957,

beschliesst:

#### Art. 1

Entlastungs-  
käufe

<sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen und beauftragten Organisationen, die zur Verhinderung von Störungen des Zucht- und Nutzviehabsatzes an Märkten, Schauen, Ausstellungen und andern zum voraus bestimmten Veranstaltungen Fohlen, Rindvieh, Ziegen und Schafe von bergbäuerlichen Züchtern kaufen, Beiträge an die bei der Verwertung dieser Tiere entstehenden Verluste gewähren. Ankauf und Verwertung erfolgen nach den Weisungen des Bundes.

<sup>2</sup> Der Bund kann den beauftragten Organisationen die für den Kauf von Tieren gemäss Absatz 1 nötigen Mittel bis zu deren Verwertung zur Verfügung stellen.

#### Art. 2

Kantonale  
Ausmerz-  
aktionen

<sup>1</sup> Gewährt ein Kanton zur Verhinderung von Absatzstörungen bergbäuerlichen Züchtern im Einverständnis mit dem Bund Beiträge

- a. für die Schlachtung nicht vollwertiger Nutz- und Zuchttiere;
- b. für die frühzeitige Schlachtung untauglicher Aufzucht- und untauglicher junger Nutztiere (Fohlen, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe),

so vergütet ihm der Bund einen Teil solcher Aufwendungen.

<sup>2</sup> Die Vergütungen gemäss Absatz 1, Buchstabe *b*, werden nur ausgerichtet, wenn der Kanton diese Beiträge für einen Betrieb zeitlich und auf eine bestimmte Zahl Tiere begrenzt und sie davon abhängig macht, dass die Empfänger sich der Betriebsberatung unterstellen. Der Bund gewährt keine Beiträge zugunsten von Tieren, deren Untauglichkeit zur Aufzucht schon bei der Geburt erkennbar war.

### Art. 3

<sup>1</sup> Zur Förderung des Absatzes von Rindvieh, Ziegen und Schafen zu Zucht- und Nutzzwecken aus abgelegenen Berggebieten kann der Bund Beiträge an die Kosten des Transports dieser Tiere gewähren, wenn sie einer Rasse angehören, deren Zucht an ihrem neuen Standort vom Kanton mit Unterstützung des Bundes gefördert wird. Frachtbeiträge

<sup>2</sup> Der Bund kann Beiträge ausrichten an die Kosten der Transporte von Pferden und Fohlen zu Nutz- und Zuchtzwecken, die an Märkten im Jura und in anderen Berggebieten mit Pferdezucht gekauft und sofort aus dem Jura und aus diesen Gebieten weggeführt werden.

<sup>3</sup> Zur Verhinderung von Absatzstörungen an interkantonalen und kantonalen Ausstellungsmärkten für Gross- und Kleinvieh kann der Bund Frachtvergünstigungen gewähren für die an diesen Märkten verkauften Zuchttiere.

### Art. 4

<sup>1</sup> Im Interesse der inländischen Wollproduktion kann der Bund den Absatz von Schafwolle fördern. Absatz  
inländischer  
Schafwolle

<sup>2</sup> Im Rahmen der Lieferungen von Uniformtüchern sowie anderer Wollartikel (Decken, Filzwaren usw.) an die Materialverwaltungen des Bundes und seiner Regiebetriebe sowie an die kantonalen Ausrüstungsanstalten (Zeughäuser) kann die wollverarbeitende Industrie verpflichtet werden, Inlandwolle zu gleichen Preisen wie die Importwolle gleicher Qualität zu übernehmen.

### Art. 5

Der Bund kann an seine Leistungen Bedingungen und Auflagen knüpfen. Gemeinsame  
Bestimmung

### Art. 6

Die dem Bund aus diesem Beschluss entstehenden Auslagen sind aus den Erträgen der Preiszuschläge auf Futtermitteln gemäss Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 zu decken, soweit diese nicht bereits für andere, in der Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehene Massnahmen beansprucht werden. Finanzierung

## Art. 7

Anwendbarkeit  
des Land-  
wirtschafts-  
gesetzes

Artikel 2, 102, 104, 105, 112 bis 116 und 120 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 finden sinngemäss Anwendung.

## Art. 8

Inkrafttreten  
und Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

<sup>2</sup> Er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ist beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh sowie von Schafwolle (Vom 26. August 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7434
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1957
Date	
Data	
Seite	459-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.